

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften  
KOM(98) 312 endg.; Ratsdok. 8802/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 4. Juni 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. Mai 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Statut" beraten.

Der Statutbeirat, das Europäische Parlament, der Gerichtshof und der Rechnungshof werden an den Beratungen beteiligt.

## BEGRÜNDUNG

Seit den ersten allgemeinen Direktwahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 1979 hat nach Artikel 14 der innerhalb des Parlaments geltenden Regelung über die Kosten und Vergütungen der Abgeordneten jeder Abgeordnete die Möglichkeit, sich die Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung eines oder mehrerer Assistenten bis zur Höhe einer im Haushaltsplan der Europäischen Union vorgesehenen Sekretariatszulage erstatten zu lassen.

Gemäß den geltenden Vorschriften entscheiden die einzelnen Abgeordneten über die Zahl ihrer Assistenten und die Höhe der entsprechenden Vergütungen. Maßgebend dafür sind die jeweils erforderlichen Qualifikationen sowie die Rechtsvorschriften, denen der jeweilige Vertrag unterliegt.

Überdies hat jeder Abgeordnete in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß sein Assistent einem Sozialversicherungssystem angeschlossen ist und die im Rahmen seines Vertrags fällige Steuer entrichtet.

Infolge der Erweiterung der Europäischen Union und der Zunahme der Befugnisse des Europäischen Parlaments sowie der Zahl der Abgeordneten und Assistenten (derzeit mehr als 1500) wird die rechtliche Regelung des Assistentenstatus immer vielschichtiger, so daß es infolge der Anwendung der Rechtsvorschriften von fünfzehn verschiedenen Mitgliedstaaten zu Ungleichbehandlungen kommt. Eine Angleichung der Einstellungs- und Arbeitsbedingungen der Assistenten, insbesondere jener, die an einem der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments unter praktisch gleichen Bedingungen arbeiten, wäre daher empfehlenswert.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung, die eine gemeinschaftsrechtliche Regelung der Tätigkeit der parlamentarischen Assistenten erfordert, und im Interesse einer effizienteren Kontrolle der Ausgaben für die Assistenten sollte - wie dies das Europäische Parlament in seinen Entschlüssen<sup>1</sup> gefordert hat - die Möglichkeit vorgesehen werden, die Assistenten als Hilfskräfte in den Geltungsbereich der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten einzubeziehen.

Da es notwendig ist, die Unabhängigkeit und die Autonomie der europäischen Abgeordneten zu gewährleisten und innerhalb der für die Sekretariatszulage im Sinne der internen Regelung des Europäischen Parlaments festgelegten Grenzen die Vergütungen und die Einstufung der Assistenten entsprechend den Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeiten zu regeln, die sich nur schwer der Kategorie der Tätigkeiten und insbesondere der Höhe der Bezüge zuordnen lassen, welche derzeit in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehen sind, müssen jedoch in einer internen Regelung des Europäischen Parlaments abweichende Vorschriften über Stellung, Beschäftigungsdauer und Vergütungen der Assistenten festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Vom 21. April 1994 zur Personalpolitik der Organe der Europäischen Union, vom 27. Oktober 1995 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995 und vom 23. Mai 1996 zum Voranschlag für 1997.

**Vorschlag**

**VERORDNUNG (EG ) DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, <sup>1</sup>

nach Stellungnahme des Gerichtshofs, <sup>2</sup>

nach Stellungnahme des Rechnungshofs, <sup>3</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments haben die Mitglieder des Parlaments die Möglichkeit, eine oder mehrere Personen heranzuziehen, die sie bei der Erfüllung der ihnen im Vertrag übertragenen Aufgaben unterstützen sollen.

Da die Arbeitsbedingungen für alle Assistenten die gleichen sind, ist die Einführung einer Regelung gerechtfertigt, die ihre Ernennung zu Hilfskräften im Sinne von Artikel 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ermöglicht.

Angeichts der besonderen Aufgaben der Assistenten europäischer Abgeordneter und der Autonomie der Abgeordneten bei der Festlegung der Zahl der Assistenten, die einzustellen und nach Maßgabe der ihnen aufgrund ihres Mandats zustehenden Sekretariatszulage zu besolden sind, müssen in bezug auf Einstufung, Vergütungen und Beschäftigungsdauer der Assistenten besondere Vorschriften eingeführt werden, die vom Europäischen Parlament in einer internen Regelung niederzulegen sind.

In Titel III der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist daher ein neuer Artikel einzufügen.

---

1

2

3

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"c) um bei einem oder mehreren Abgeordneten des Europäischen Parlaments während der Dauer seines (ihres) Mandats die Tätigkeit eines Assistenten auszuüben,".

Artikel 2

Nach Artikel 78 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften wird folgender Artikel eingefügt:

*Artikel 78a*

"Für die als Hilfskräfte eingestellten Assistenten eines oder mehrerer Mitglieder des Europäischen Parlaments gelten abweichend von Titel III der Beschäftigungsbedingungen in bezug auf Einstellung, Beschäftigungsdauer und Vergütungen besondere Bestimmungen, die in den vom Europäischen Parlament angenommenen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen niedergelegt sind.

Die die Vergütungen betreffenden Allgemeinen Durchführungsbestimmungen sowie alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen werden jeweils einen Monat vor ihrem Inkrafttreten den zuständigen Haushaltsbehörden zur Kenntnis gebracht."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft und wird am selben Tage wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu                      am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

**16.10.98****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

KOM(98) 312 endg.; Ratsdok. 8802/98

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag der Kommission abzulehnen.
2. Die vorgesehene Angleichung der Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter (Assistenten) der Abgeordneten des Europäischen Parlaments durch Integration dieser Mitarbeiter in die Beschäftigungskategorie "Hilfskraft" des EU-Dienstrechts begegnet schwerwiegenden Bedenken im Hinblick auf die mit dieser Privilegierung verbundenen finanziellen Auswirkungen. Der Verordnungsvorschlag enthält zur Höhe der zu erwartenden Belastung keinerlei Angaben.
3. Insbesondere ist zu beanstanden, daß die Besoldung der Hilfskräfte nach der Neuregelung vom Europäischen Parlament selbst festgelegt und die Ausgaben einer Kontrolle durch die Mitgliedstaaten entzogen sind. Nach geltendem Recht erfolgt die Anstellung der Mitarbeiter durch einen privatrechtlichen Vertrag mit den Abgeordneten im Rahmen vorgegebener monatlicher Pauschalbeträge im Wege eines Erstattungsverfahrens, deren Gesamthöhe von der Gemeinschaft festgesetzt wird. Wenngleich anzuerkennen ist, daß im Hinblick auf interne Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung nach dem geltenden Verfahren eine Neuregelung erforderlich ist, so kann doch dem Vorschlag nicht gefolgt werden, weil die Mitgliedstaaten sowohl den Einfluß auf die Höhe der

Besoldung im einzelnen als auch auf die Gesamtbelastung verlieren würden, so daß mit Mehrausgaben zu rechnen ist. Darüber hinaus ist nicht zu vermitteln, warum regelmäßig nur kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter der Abgeordneten und ihre Familien in den Genuß zusätzlicher Leistungen als Bedienstete der EU kommen sollen. So können z. B. die Kinder von EU-Bediensteten kostenlos Europaschulen besuchen.

4. Eine Neuregelung der Dienstverhältnisse der Abgeordneten-Mitarbeiter des Europäischen Parlaments sollte vom Europäischen Parlament in Ausübung seiner parlamentarischen Autonomie nur außerhalb des Beamtenstatuts der EU auf der Grundlage eines von der Gemeinschaft bewilligten festen Haushaltstitels vorgenommen werden. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine restriktive Haltung bei der Besoldung von Beschäftigten der EU. Dies schließt nicht nur Widerspruch gegen die oft unangemessene Höhe der Besoldung im Vergleich zu den nationalen Bediensteten ein, sondern auch gegen eine nicht nachvollziehbare Ausweitung derartiger privilegierter Beschäftigungsverhältnisse.
5. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der laufenden Konsolidierungsbemühungen der nationalen Haushalte - auch bei den Personalkosten, wie die strukturellen Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsbereich durch das Reformgesetz und das Versorgungsreformgesetz 1998 zeigen - muß es vorrangiges Ziel sein, eine Harmonisierung zwischen den Bereichen der EU und den nationalen Bereichen herbeizuführen. Auch eine Neuregelung der Dienstverhältnisse der Abgeordneten-Mitarbeiter des Europäischen Parlaments muß sich an diesem Ziel orientieren. Weitere Spielräume des Europäischen Parlaments, wie sie durch die Verordnung eingeräumt würden, stünden diesem Ziel entgegen.